

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
 Institut für Strafrecht und Kriminologie
 Universität Wien
 Schenkenstraße 4
 1010 Wien



An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird
 Geschäftszahl: 2020-0.309.767

Wien, am 9. Oktober 2020

Anbei erlaube ich mir, eine punktuelle Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird, abzugeben.

Anmerkungen zu § 165 Abs 1 StGB

1. In Abs 1 enthält die Z 2 dieses Vorschlages keinen verständlichen Satz. Es fehlt das Verb „dadurch, dass er... verschleiert,“ was tut? Gemeint ist wohl, dass der Täter die wahre Natur der Vermögenswerte verheimlicht oder verschleiert. Der Teil steht aber im Nebensatz. Man könnte Z 2 dahingehend umbauen, dass sie lautet: „*dadurch verheimlicht oder verschleiert, dass er über deren wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung oder von Rechten oder Eigentum an ihnen falsche Angaben macht*“. Oder man mach aus Z 2 einen neuen Abs 2: „*Ebenso ist zu bestrafen, wer die wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs 6), herrühren, oder von Rechten oder Eigentum an ihnen verheimlicht oder verschleiert.*“ Bei letzterer Version verschieben sich die übrigen Absätze und die Verweise müssen entsprechend angepasst werden. Die zweite Version entspricht wohl eher der Intention der Richtlinie und den Erläuterungen des Entwurfes, weil die Handlungen Verheimlichen und Verschleiern im Zentrum stehen und daher nicht in einem Nebensatz verbannt sein sollten.
2. Ob die Verurteilung wegen Eigengeldwäscherei einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält, ist zweifelhaft. Dies kann aber erst der VfGH klären und damit ein Umsetzungsproblem auslösen.
3. Die Grundstrafdrohung ist sechs Monate bis fünf Jahre. Der Geldwäscher kann daher strenger bestraft werden als der Vortäter, bei Eigengeldwäsche könnte der Vortäter für die Geldwäscherei strenger bestraft werden als für die Vortat. Ob das sachgerecht ist, erscheint als sehr zweifelhaft. Der Täter eines wertqualifizierten Diebstahls durch Einbruch in einen

Lagerplatz erarbeitet sich eine Strafdrohung von bis zu drei Jahren, übergibt er die Beute einem anderen, so stehen 6 Monate bis zu 5 Jahre zu Buche. Die höhere kriminelle Energie wird wohl beim Einbruch aufgewendet. Dieses Ergebnis erscheint als gleichheitswidrig. Der Hinweis der Erläuterungen auf die Rechtslage in Deutschland ist wenig überzeugend, da dort der Diebstahl als Grunddelikt bereits mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren (oder Geldstrafe!) bestraft ist. Das Strafsystem in Deutschland ist völlig anders als in Österreich und kann daher seriöser Weise nicht als Begründung herangezogen werden. Die Erhöhung der Strafdrohung von § 127 StGB auf 5 Jahre ist wohl nicht angedacht (das wäre auch unerträglich). Das gleichermaßen zur Begründung herangezogene französische Strafsystem entzieht sich meiner Kenntnis, es wird aber wohl ebenso wenig mit dem österreichischen vergleichbar sein.

4. Fraglich ist, ob es europarechtskonform wäre, (als eigener Absatz) eine Klausel einzuführen, den Geldwäscher nicht strenger zu bestrafen als den Vortäter, soweit sich nicht durch Zusammenrechnung nach § 29 StGB oder andere Umstände zwingend eine höhere Strafdrohung ergibt. Natürlich wäre eine derartige Klausel nicht einfach zu formulieren.

Anmerkung zu § 165 Abs 2 StGB

5. Es ist nicht auszuschließen, dass der Täter im Zeitpunkt der Verwendung irrt und von nicht kontaminierten Vermögensbestandteilen ausgeht, während sie tatsächlich kontaminiert sind. Er wäre wegen § 7 Abs 1 StGB straflos mangels Eventualvorsatzes auf die Kontaminierung. Ist dieses Ergebnis europarechtskonform oder verlangen die Vorgaben eine Abweichung vom Simultanitätsprinzip?

Anmerkungen zu § 165 Abs 5 Z 2 StGB

6. Nach dem Gesetzestext aE müssen nicht alle Sachverhaltselemente feststehen. Beispielsweise wird die Identität des Täters genannt. Nach der Richtlinie muss immerhin feststehen, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen. Dies erscheint nach dem Entwurf keinesfalls zwingend. Abgesehen davon ist unklar, was nun feststehen muss und was nicht. Bei Vorsatztaten wird man ohne Einvernahme des Vortäters den Vorsatz kaum feststellen können, sondern nur vermuten. Genügt eine derartige Vermutung?

Anmerkungen zu § 165 Abs 6 StGB

7. Der Text entstammt der Richtlinie. Ein Zulassungsschein dürfte somit geldwäschereitauglich sein. Spannend ist zu überlegen, welche immateriellen Vorteile durch welche Tat handlung gewaschen werden können.

Anmerkungen zu § 33 Abs 3 StGB

8. Es ist doch recht ungewöhnlich, einen Erschwerungsgrund für ein einziges Delikt zu schaffen. Da dies europarechtlich vorgegeben ist, steht zwar der Inhalt nicht oder kaum zur Disposition, man könnte die Bestimmung aus dem Allgemeinen Teil zu § 165 als dessen letzten Absatz verlagern. Im Allgemeinen Teil – somit alle oder sehr viele Tatbestände betreffend – passt diese Bestimmung nicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold